



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4663

FAX +49 (0)1888 681-54663

BEARBEITET VON RR z.A. Dr. Leist

E-MAIL alexander.leist@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 15. September 2005

AZ D II 2 - 220 770-1/18

BETREFF **Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998**
HIER Urlaubsanspruch bei Altersteilzeitarbeit im Jahr des Übergangs von der Arbeits- in die Freistellungsphase

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Erholungsurlaub für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, weise ich auf Folgendes hin:

Wie in § 7 Satz 2 TV ATZ geregelt, haben diese Beschäftigten im Kalenderjahr des Übergangs von der Arbeits- in die Freistellungsphase jeweils Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von einem Zwölftel des Jahresurlaubs je vollen Beschäftigungsmonat. Dem liegen die nachfolgenden Erwägungen zu Grunde:

1. Der Regelungsinhalt von § 7 Satz 2 TV ATZ ergibt sich bereits aus der Natur des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell. Dieses funktioniert ähnlich wie ein langfristiges Arbeitszeitguthabenkonto: Konzeptionell besteht während der gesamten Dauer der Altersteilzeit ein Arbeitsverhältnis mit der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit des Altersteilzeitbeschäftigten. Tatsächlich erbringt der Beschäftigte jedoch in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die volle Arbeitszeit und wird dafür in der zweiten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freigestellt. Dem entsprechend besteht konzeptionell während der gesamten Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auch nur ein verminderter Urlaubs-



anspruch, bezogen auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Urlaubsanspruch wird jedoch tatsächlich – dem Interesse des Arbeitnehmers entsprechend – ebenfalls „geblockt“ und in voller Höhe während der Arbeitsphase in Anspruch genommen. Der Arbeitnehmer muss daher den in vollem Umfang gewährten Urlaub während der Arbeitsphase als im Voraus gewährte Erfüllung des über die gesamte Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bestehenden hälftigen Urlaubsanspruchs gegen sich gelten lassen.

2. Auf Grund des Vorstehenden verstößt § 7 Satz 2 TV ATZ auch nicht gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG). § 7 Satz 2 TV ATZ regelt nicht den Urlaubsanspruch, sondern die Urlaubsverteilung. Zwar wird durch den Wortlaut der Norm nahe gelegt, dass der Urlaubsanspruch betroffen ist. Sinn und Zweck der tarifvertraglichen Regelung ist aber, dass der Urlaub proportional auf die Arbeits- und Freistellungsphase zu verteilen ist. Da diese Auslegung die Nichtigkeit der betroffenen Regelung vermeidet, ist sie nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung, die grundsätzlich auch für den normativen Teil von Tarifverträgen gelten, vorzuziehen. Die abweichende Rechtsauffassung des LAG Niedersachsen (Urteil v. 19.05.2005, Az. 4 Sa 646/05) wird nicht geteilt.

Im Auftrag
Bredendiek
elektronisch gez.